

REGELUNGEN FÜR DEN TENNISSPORT IN SACHSEN-ANHALT

auf Basis der 15. Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt



REGELUNGEN LANDESREGIERUNG

TENNIS - INDOORBEREICH

TRAININGSBETRIEB (2G-REGELUNG)

- Sportbetrieb in geschlossenen Räumen **nur für Personen mit folgenden Nachweis**
- vollständige Impfung (14 Tage nach der letzten Impfung)
- Bescheinigung einer Genesung (pos. Testung muss mind. 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen)

WETTKÄMPFE (2G-REGELUNG)

- Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen **nur für Personen mit folgenden Nachweis**
- vollständige Impfung (14 Tage nach der letzten Impfung)
- Bescheinigung einer Genesung (pos. Testung muss mind. 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen)

Ausnahmen von der 2G-Regelung bestehen für:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgewiesen werden (Testpflicht entfällt)
- Berufssportler*innen, Kaderathlet*innen, Schüler*innen der Eliteschulen des Sports, Sportstudent*innen, Schulsportler*innen.
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde (Arztliches Attest erforderlich)
- Ein Nachweis erfolgt in schriftlicher oder in digitaler Form.

TENNIS OUTDOORBEREICH

TRAININGSBETRIEB

- Training im Freien ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen unter Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln möglich
- Anwesenheitslisten müssen geführt werden
- **Eine Testpflicht besteht nicht!**

WETTKÄMPFBETRIEB (3G-REGELUNG)

- Wettkampfbetrieb im Freien **für Personen mit folgenden Nachweis:**
- vollständige Impfung (14 Tage nach der letzten Impfung),
- Bescheinigung einer Genesung (pos. Testung muss mind. 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen)
- Negatives Testergebnis

WEITERE INFORMATIONEN

- Die Regelungen gelten für das gesamte Bundesland vorerst bis zum **15.12.2021**.
- Die Nutzung der Sportanlage erfordert die Freigabe des Betreibers (Pächter, Kommune, Privat).
- Absprache mit örtlichen Gesundheits- und Ordnungsamt empfehlenswert.

- Mit der Freigabe der Sportstätte durch den Betreiber ist die Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereiches grundsätzlich möglich unter der Voraussetzung allgemeiner Abstands- und Hygieneregeln.
- Im Innenbereich ist darauf zu achten, dass ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

- * Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der 7-Tage-Inzidenz,
 - die Impfquote,
 - die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe,
 - die Bettenbelegung in den Krankenhäusern
 - die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen.

Die 7-Tage Inzidenz kann im [RKI-Dashboard](#) eingesehen werden.

Stand: 25.11.2021